

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/3/3 5Ob4/81, 5Ob3/81, 5Ob205/08w, 5Ob39/13s, 5Ob87/14a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.1981

Norm

GBG §119

GBG §122

LiegTeilG §19

Rechtssatz

Die Vorschriften darüber, wem die Beschlüsse des Grundbuchsgerichtes zuzustellen sind, besagen für sich allein über die Rekurslegitimation noch nichts; einerseits ist die Berechtigung zum Rekurs gegen eine grundbürgerliche Eintragung nicht auf diejenigen Personen eingeschränkt, die von einem Grundbuchsbeschluss zu verständigen sind, andererseits begründen diese Vorschriften für sich allein noch keine Rekurslegitimation.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 4/81

Entscheidungstext OGH 03.03.1981 5 Ob 4/81

- 5 Ob 3/81

Entscheidungstext OGH 03.03.1981 5 Ob 3/81

- 5 Ob 205/08w

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 205/08w

Vgl; Beisatz: Nach dem Wortlaut des § 119 GBG gehört die Mehrheitsgesellschafterin einer (ormaligen) Baurechtseigentümerin nicht zu jenen Personen, die neben dem Antragsteller von der Erledigung eines Grundbuchsgesuchs von Amts wegen zu verständigen sind. (T1)

Beisatz: Soweit sich aus allgemeinen Grundsätzen, etwa aus § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG, die Notwendigkeit weiterer Zustellungen an andere (materielle) Parteien ergeben könnte, ist Voraussetzung, dass eine bücherliche Rechtsstellung durch die vorgenommene Eintragung beeinflusst werden könnte. (T2)

- 5 Ob 39/13s

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 5 Ob 39/13s

Vgl; Beisatz: Dem Einschreiter als aktenkundiger, aber übergangener Partei steht die Möglichkeit offen, einen Antrag auf Zustellung der Entscheidung zu stellen und dann innerhalb der Rekursfrist Rekurs zu erheben oder er kann ? wie hier ? auch ohne vorherige Zustellung sofort ein Rechtsmittel erheben. (T3)

- 5 Ob 87/14a

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 87/14a

Vgl auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0060731

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at